

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 89/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 1992 durch den Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g und den Richter S c h e n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Zulassung der Revision kommt nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur dann in Betracht, wenn - was der Beschwerdeführer "darzulegen" bzw zu "bezeichnen" hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder ein tatsächlich vorliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann. Zusätzlich ist zu beachten, daß ein Überschreiten der Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht sowie eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) nur dann gerügt werden kann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne mündliche Verhandlung und Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, weil die auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützte Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Der Kläger konnte nicht hinreichend darlegen, daß die angestrebte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) geeignet ist, in künftigen Verfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die Fortbildung revisiblen Rechts zu fördern. Dazu hätte er die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich klärungsbedürftig hält, formulieren, die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine rechtliche Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen und die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage aufzeigen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 31, 39, 54, 59). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des Revisionsrechts liegt entgegen der Meinung des Klägers nicht bereits deshalb vor, weil er oder Mitglieder seiner Familie als Personen der Zeitgeschichte ausgewiesen sind und die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung beispielhaft für künftig zu entscheidende gleichgelagerte Fälle sein könnte. Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, daß das LSG seiner Entscheidung eine grundsätzlich noch klärungsbedürftige Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Angehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis" (vgl § 19 Abs 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz Fremdrentengesetz <FRG>) zugrunde gelegt hat. Er beschränkt sich darauf, seine vom LSG abweichenden materiell-rechtlichen Ansichten darzutun.

Im übrigen erschöpft sich die Beschwerdebegründung des Klägers in einer Beanstandung der Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht, ohne darzulegen, welchen Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt worden ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht einmal behauptet, daß die dort angeführten Tatsachen vom Berufungsgericht nicht gewürdigt worden seien.



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)